



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II - 2673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/121-II/2/87

Wien, am 16. Dezember 1987

1084 IAB

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Kollegen,
betr. Amnesty International-Report
(Nr. 1063/J)

1987 -12- 18

zu 1063 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. ERMACORA und Kollegen am 21. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1063/J, betreffend Amnesty International-Report, beantworte ich wie folgt:

Zu 1) Am 21.6.1985 ging im Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien ein alter anonyme Hinweis ein, wonach zwei Männer mit den Vornamen "Kurt" und "Gerry", von denen auch die Wohnanschrift genannt worden ist, einen umfangreichen Handel mit Kokain betreiben. Zur Person des "Kurt" wurde mitgeteilt, daß er bei verschiedenen Personen Schulden nach dem Verkauf von Suchtgift eintreibe, wobei er stets eine Handfeuerwaffe mit sich führe. Aufgrund dieses Hinweises wurde noch am selben Tag eine Hauserhebung durchgeführt. Die Beamten läuteten an der Wohnungstür, worauf eine Person zu dieser kam und durch den Türspion auf den Gang schaute. Nachdem die Beamten ihre Dienstkkardde vorgewiesen hatten, sperrte der in der Wohnung anwesende Mann die Tür zu und lief in den inneren Teil der Wohnung. Da der Verdacht bestand, daß der Mann Spuren bzw. Beweisgegenstände einer strafbaren Handlung vernichten oder beseitigen wollte, drückten die Beamten die Wohnungstür gewaltsam auf. In der Wohnung wurde Kurt S. angetroffen und gemäß § 177 Abs. 1 Z. 2 StPO festgenommen. Bei der Hausdurchsuchung konnte in der Wohnung ein schwarzer Gasrevolver, in dessen

- Seite 2 -

Trommel sich drei Gaspatronen befanden, vorgefunden werden.

Herbert Franz M. wurde am 18.8.1985 von Beamten des Gendarmeriepostens Eckartsau wegen Verdachtes des Einbruchdiebstahls vorläufig festgenommen und am 19.8.1985 aufgrund eines richterlichen Haftbefehles des Kreisgerichtes Korneuburg verhaftet. Er wurde dem Polizeigefangenenaus Wien zur Verbüßung von Verwaltungsstrafen eingeliefert. Gegen M. wurde nach Abschluß der Erhebungen wegen Verdachtes der Begehung von mehr als 30 Verbrechen und Vergehen eine umfassende Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Korneuburg erstattet. M. war in der Zwischenzeit vom Polizeigefangenenaus der Bundespolizeidirektion Wien in das kreisgerichtliche Gefangenenaus Korneuburg überstellt worden. Er wurde am 24.9.1985 wegen angeblicher Rückenschmerzen von Justizwachebeamten nach Wien in die Krankenanstalt "Rudolfsstiftung" überstellt, wo er die Flucht ergreifen und sich damit einer weiteren Verfolgung entziehen konnte. Im Verlaufe seiner Flucht hat M. zwischen 26.9. und 11.10.1985 nachweislich noch vier PKW-Einbruchdiebstähle verübt. Im November 1985 wurden die österreichischen Behörden verständigt, daß M. am 4.11.1985 in den Niederlanden mit einem gestohlenen PKW und gestohlenen Kfz-Dokumenten verhaftet worden ist. Am 27.6.1986 wurde er per Flugzeug in Begleitung eines Arztes (wegen behaupteter Rückenschmerzen) von Amsterdam nach Wien überstellt, wo ihm neuerlich die Flucht gelang. Er konnte erst am 14.11.1986 endgültig festgenommen werden.

Zu 2) Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen

- Seite 3 -

die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältnigkeit überprüft werden.

Ich habe daher auch in den beiden hier zur Debatte stehenden Fällen aufgrund der schwerwiegenden Vorwürfe die Bundespolizeidirektion Wien bzw. das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich zur eingehenden Überprüfung dieser Behauptungen und zur Berichterstattung angewiesen.

Zu 3) Die Erhebungen wurden, dem in der StPO normierten Auftrag folgend, im Dienste der Strafjustiz geführt. Kurt S. war nach seiner Festnahme am 21.6.1985 wiederholt vernommen worden, da seine Angaben zumeist im Gegensatz zu jenen der zahlreichen anderen Verdächtigen standen und diese Vernehmungen für die Klärung des Sachverhaltes unumgänglich waren. Er hat sich während der Haft die Pulsadern geöffnet. Im Zuge der ärztlichen Wundversorgung am 22.6.1985 im Allgemeinen Unfallkrankenhaus wurden andere Verletzungen weder behauptet noch festgestellt.

S. wurde am 23.6.1985 aus der Polizeihaft entlassen; die Anzeige gegen die Beamten erstattete er am 27.6.1985. Bei der sofortigen ärztlichen Untersuchung wurden Verletzungen diagnostiziert, die - wie einem Sachverständigengutachten vom 29.7.1985 zu entnehmen ist - mit Sicherheit nicht auf die von S. geschilderte Art entstanden sein können. Das Ergebnis der Erhebungen zu der von S. erstatteten Anzeige wurde der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegt.

Herbert Franz M. war nach seiner Verhaftung am 19.8.1985 vorläufig dem Polizeigefangenengehause der Bundespolizeidirektion Wien eingeliefert worden und

- Seite 4 -

von dort über Weisung des Gerichtes lediglich an drei verschiedenen Tagen und jeweils nur für einige Stunden zur Dienststelle der Gendarmerie in die Rennwegkaserne gebracht worden. Es ließen sich überhaupt keine Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß der Genannte an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen oder zur Nachtzeit in der Rennwegkaserne gewesen wäre. Darüber hinaus ergaben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß M. irgendwelchen Mißhandlungen oder Qualen ausgesetzt gewesen wäre. Den diesbezüglichen Behauptungen wurde aufgrund der festgestellten Widersprüchlichkeiten jegliche Glaubwürdigkeit abgesprochen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die angebliche Untersuchung in den Niederlanden erst rund neun Monate nach den behaupteten Mißhandlungen durchgeführt worden ist.

Das Gericht hat im Fall S. gegen die Beamten eine Voruntersuchung eingeleitet, in deren Verlauf auch eine Vernehmung des S. sowie eine Begutachtung durch gerichtliche Sachverständige hätte durchgeführt werden sollen. Der Aufenthaltsort des S. konnte jedoch nicht eruiert werden. Die Sachverständigen des Gerichtsmedizinischen Institutes waren nicht in der Lage festzustellen, wodurch die Verletzungen des S. zugefügt worden sein könnten. Der Richter vertrat die Ansicht, es könne auf die Aussage des S. zur Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit nicht verzichtet werden. Das Verfahren wurde sodann am 20.11.1986 eingestellt.

Auch im Fall M. wurde das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien in Form einer Anzeige zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt. Die Anzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu 4) Beschwerden wegen angeblicher Menschenrechtsverletzungen haben sich - auch in der Vergangenheit - nicht gehäuft gegen einzelne Sicherheitsbehörden gerichtet.

- Seite 5 -

Zu 5) Abgesehen davon, daß eine Häufung nicht auftrat, muß ich bei dieser Gelegenheit jedoch darauf verweisen, daß Maßnahmen der Dienstaufsicht gegen bestimmte Beamte nur auf Grund der Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 durchgeführt werden können. Im übrigen muß auch gegenüber Beamten der sich aus der Menschenrechtskonvention ergebende Grundsatz der Unschuldsvermutung gelten.

Zu 6) Nein.

Karl Blecha